Statuten

Feuerwehroldies Volketswil



1.	Name, Sitz, Zweck	Artikel	1-4
2.	Mitgliedschaft	Artikel	5-11
3.	Organisation	Artikel	12-30
4.	Finanzen	Artikel	31-34
5.	Auflösung des Vereins	Artikel	35-37
6.	Schlussbestimmungen	Artikel	38-41

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 - Name

Unter der Bezeichnung "Feuerwehroldies Volketswil" besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 - Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Volketswil.

Art. 3 - Zweck

Der Verein bezweckt den Erhalt der Verkehrstauglichkeit und, soweit möglich, des Originalzustandes der Fahrzeuge Saurer 2DM, Chassis-Nr. 30773, und MOWAG W200, Chassis-Nr. 1787 sowie weiterer erhaltenswerter Feuerwehrgegenstände und -fahrzeuge.

In Befolgung dieser Zielsetzung kann der Verein auch andere erhaltenswerte Gegenstände entgeltlich oder unentgeltlich erwerben.

Art. 4 - Aufgaben

Der Verein nimmt mit den Fahrzeugen (Saurer 2DM und MOWAG W200) oder eventuell anderen Gegenständen an Feuerwehrveranstaltungen oder an Hochzeiten von Feuerwehrkameraden teil und pflegt die Kameradschaft sowie den Erfahrungsaustausch. Falls die Fahrzeuge für einen in den Statuten nicht erwähnten Zweck verwendet werden sollen, entscheidet darüber der Vorstand.

2. Mitgliedschaft

Art. 5 - Arten der Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft für natürliche und juristische Personen:

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht (auch für juristische Personen)
- Ehrenmitglieder mit Stimmrecht
- Gönner ohne Stimmrecht

Art. 6 - Aktivmitalieder

Jede natürliche oder juristische Person kann Aktiv-Mitglied des Vereins werden.

Art. 7 - Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein bemüht haben oder sich durch besondere Verdienste auszeichnen, können von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht steht sowohl dem Vorstand als auch den Mitgliedern zu.

Art. 8 - Gönner

Personen, die ihre Verbundenheit zum Verein durch finanzielle Leistungen in der Höhe von mindestens dem doppelten Jahresbeitrag eines Aktivmitglieds ausdrücken, werden als Gönner im Verzeichnis geführt. Die Gönner haben das Recht, an der ordentlichen Vereinsversammlung teilzunehmen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

Art. 9 - Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme verpflichtet das Mitglied zur Bezahlung des Jahresbeitrages. Vom Vorstand abgewiesenen Personen steht das Recht zu, das Aufnahmegesuch dem Vorstand zuhanden der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung einzureichen. Diese beschliesst über die Aufnahme mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 10 - Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort nach Eingang der Erklärung beim Vorstand in Kraft, entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages desjenigen Jahres, in dem der Austritt erklärt wird. Beim Austritt besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei Todesfall eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung der Angehörigen.

Art. 11 - Ausschluss

Mitglieder, die die Voraussetzung zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, die ihre Pflicht gegenüber dem Verein vernachlässigen (z.B. nicht entrichten des Mitgliederbeitrages nach einmaliger Mahnung) oder in schwerwiegender Weise dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder andere Mitglieder schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Vereinsversammlung zu treffen ist. Der Ausschluss kann von dieser mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Rückständige finanzielle Verpflichtungen sind ausnahmslos zu erfüllen.

3. Organisation

Art. 12 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung (Generalversammlung)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

a) Die Vereinsversammlung

Art. 13 - Durchführungszeitpunkt

Die Vereinsversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich innert 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

Art. 14 - Einberufung

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen durch schriftliche Einladung einberufen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.

Art. 15 - Anträge

Anträge an die Vereinsversammlung, die dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Vereinsversammlung zu setzen. Treffen Anträge später ein, werden diese bis zur nächsten Versammlung zurückgestellt.

Art. 16 - Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz an der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied. Das Protokoll wird vom Aktuar oder von einem durch den Vorstand gewähltes Mitglied geführt. Es ist vom Verfasser zu unterzeichnen.

Art. 17 - Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen alle Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen zustehen oder nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Vereinsversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern
- Genehmigung und Revision der Statuten
- Auflösung und Liquidation des Vereins

Art. 18 - Geschäfte der ordentlichen Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat an ihrer ordentlichen Versammlung insbesondere über folgende Traktanden zu beschliessen:

- 1. Begrüssung und Feststellung der anwesenden Anzahl stimmberechtigter Mitglieder
- 2. Wahl der Stimmenzähler
- 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- 4. Genehmigung des Berichts des Präsidenten
- 5. Genehmigung der Jahresrechnung inkl. Revisorenbericht
- 6. Déchargeerteilung an den Vorstand
- 7. Genehmigung des Budgets
- 8. Mutationen
- 9. Wahlen
- 10. Schriftlich eingereichte Anträge von Mitgliedern
- 11. Festsetzung der Jahresbeiträge
- 12. Verschiedenes und Umfragen

Art. 19 - Stimmrecht

Jedem an der Vereinsversammlung teilnehmenden Aktiv- und Ehrenmitglied steht eine Stimme zu. Vereine mit doppeltem Stimmrecht gem. Art. 5 stehen 2 Stimmen zu. Die Vorstandsmitglieder stimmen mit.

Art. 20 - Beschlussfassung

Die Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Schriftliche Beschlussfassung ist auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes zulässig, sofern mehr als die Hälfte der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmt.

Art. 21 - Beschlussfähigkeit

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten, beschlussfähig.

b) Der Vorstand

Art. 22 - Mitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 von der Vereinsversammlung gewählten Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und Kassier wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, indem er den Vizepräsidenten, Aktuar, technischer Leiter und eventuelle Beisitzer bestimmt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, vollendet das an seiner Stelle gewählte die Amtszeit des Ausgeschiedenen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 23 - Kommandant Feuerwehr Volketswil

Solange die Fahrzeuge im Depot der Feuerwehr Volketswil abgestellt werden dürfen, soll der jeweilige Kommandant als Vertreter der Feuerwehr im Vorstand vertreten sein.

Art. 24 - Aufgaben

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt diesen nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Vereinsversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Verwaltung des Vermögens, insbesondere der zu erhaltenden Feuerwehrgegenstände und -fahrzeuge. Er erstellt das Budget für das kommende Rechnungsjahr.

Der Vorstand erlässt das Fahrerreglement. Weiter ist der Vorstand dafür besorgt, die Fahrer entsprechend auszubilden. Dafür steht dem Vorstand frei, einen Fahrzeugverantwortlichen zu bestimmen und die Ausbildung entsprechend dem Fahrzeugverantwortlichen zu übertragen. Den Weisungen des Vorstandes hat dieser Folge zu leisten.

Art. 25 - Kompetenzen

Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der zu erhaltenden Feuerwehrgegenstände und Feuerwehrfahrzeuge an Veranstaltungen und Anlässen. Er verfügt über Ausgaben im Rahmen des Budgets sowie in diesem nicht enthaltene Ausgaben für gebundene Unterhaltskosten zur Sicherstellung der Fahrtauglichkeit der Fahrzeuge, sofern diese Beträge ohne Kreditaufnahme aus vereinseigenen Mitteln aufgebracht werden können. Der Vorstand oder von ihm beauftragte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gegenüber sämtlichen Behörden und Drittpersonen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, Vizepräsident und Kassier zu zweien. Für Kassatransaktionen führt der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Maximalbetrag Einzelunterschrift.

Art. 26 - Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Angelegenheiten des Vereins notwendig erscheinen lassen. Verlangen zwei Vorstandsmitglieder schriftlich die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Traktanden, hat der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident, innert nützlicher Frist zu einer Sitzung einzuladen. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 27 - Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Sitzung anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Art. 28 - Jahresbeitragspflicht

Der Vorstand sowie die Ehrenmitglieder sind von der Jahresbeitragspflicht befreit.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 29 - Revisoren/Amtsdauer

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Amtsperiode entspricht derjenigen des Vorstandes.

Art. 30 - Aufgaben/Berichterstattung

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und Buchhaltung des Vereins und erstatten der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag. Jeder Revisor hat das Recht, jederzeit in die Buchführung und entsprechende Akten Einsicht zu nehmen.

4. Finanzen

Art. 31 - Einnahmen

Der Verein finanziert sich durch:

- Aktiv-Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Sonstige Zuwendungen Dritter
- Einnahmen an Veranstaltungen

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Vereinsversammlung jährlich für jedes Vereinsjahr festgelegt, wobei nach Mitgliederkategorien abgestufte Mitgliederbeiträge bestimmt werden können.

Art. 32 - Ausgaben

Die ordentlichen Ausgaben des Vereins bestehen zur Hauptsache aus Aufwendungen für den Unterhalt der zu erhaltenden Feuerwehrgegenstände und -fahrzeuge. Der Vorstand ist verpflichtet, das Vereinsvermögen nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten.

Art. 33 - Rechnungslegung

Auf das Ende jedes Rechnungsjahres ist vom Kassier die Jahresrechnung zu erstellen. Das Rechnungsjahr endet jeweils am 31. Dezember jeden Jahres.

Art. 34 - Haftungsbeschränkung

Die Vereinsmitglieder erfüllen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein durch Bezahlung des von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrages. Eine weitergehende persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Auflösung des Vereins

Art. 35 Auflösungsgründe

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, insbesondere:

- a) wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person (z.B. Stiftung) errichtet wird, die den in Art. 3 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat;
- b) wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann
- c) wenn der Verein zahlungsunfähig geworden ist.

Art. 36 - Beschlussfassung

Der Antrag zur Auflösung des Vereins bedarf zu dessen Annahme einer 2/3-Mehrheit sämtlicher Mitglieder. Kann dieses Quorum anlässlich einer ersten Vereinsversammlung nicht erreicht werden, weil nicht genügend Mitglieder anwesend sind, ist eine zweite Vereinsversammlung einzuberufen, die innert 20 Tagen stattzufinden hat. An dieser zweiten Vereinsversammlung wird über den Auflösungsantrag mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen rechtsgültig entschieden. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen, sofern die Vereinsversammlung nichts gegenteiliges beschliesst.

Art. 37 - Verwendung des Liquidationsergebnisses

Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen (liquide Mittel) einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen in der Gemeinde Volketswil zufallen, die eine gleiche oder ähnliche Zielsetzung verfolgen. Davon ausgenommen sind jene Fahrzeuge, welche mittels Darlehen eines Dritten erworben worden sind, sofern das Darlehn im Zeitpunkt der Liquidation noch nicht vollständig zurückbezahlt wurde (s. Art. 40).

6. Schlussbestimmungen

Art. 38 - Besonderes

Der Vorstand ist dafür besorgt, dass die Fahrzeuge sicher in einer Einstellhalle eingestellt werden können.

Art. 39 - Ergänzende Dokumente

Die Statuten werden durch folgende Dokumente ergänzt:

- -Fahrerreglement
- -Mitglieder- und Sponsorenbeiträge

Art. 40 - Beschaffungsklausel

Wird dem Verein für die Beschaffung der Fahrzeuge ein zinsloses Darlehen zur Verfügung gestellt, wird dies ausschliesslich für die Beschaffung neuer Fahrzeuge im Sinne Art. 3 verwendet. Einen persönlichen Besitzanspruch auf die beschafften Fahrzeuge steht dem Darlehensgeber nicht zu. Ist der Verein jedoch zahlungsunfähig und wird aufgelöst, solange das Darlehen noch nicht zurückbezahlt wurde, gehen die Fahrzeuge automatisch in den Besitz des Darlehensgebers über.

Art. 41 - subsidiäres Recht

Im Übrigen geltend die Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff ZGB). Diese Statuten treten am 28. Mai 2019 in Kraft. Sie sind an der Gründungsversammlung vom 28. Mai 2019 in Volketswil genehmigt worden.

Volketswil, 28. Mai 2019

Der Präsident:

Marcel Mathys

Der Aktuar:

Michi Raich